

# Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise  
Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte  
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Frau Paetow, Frau Würger  
Telefon : 0385 588 2334, 0385 588 2322  
E-Mail : [anke.paetow@im.mv-regierung.de](mailto:anke.paetow@im.mv-regierung.de)  
[silke.wuerger@im.mv-regierung.de](mailto:silke.wuerger@im.mv-regierung.de)

Az. : II 330 – 175.92.00

Schwerin, 21.03.2011

nachrichtlich:  
Landkreistag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin

Städte- und Gemeindetag  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin

**-per E-Mail-**

## **Hinweise und Empfehlungen für die Umsetzung des Programms zur Erneuerung von Straßendecken kommunaler Straßen 2011 vom 09.03.2011**

### **2. Runderlass**

Auf Grund der nach der Veröffentlichung des o.g. Programms aufgetretenen Fragen gebe ich nachfolgend entsprechende Hinweise und Empfehlungen.

#### **1. Werden die für die bewilligten Maßnahmen zu genehmigenden Kredite auf den Kreditrahmen des Haushaltes 2011 angerechnet?**

In aller Regel werden die Maßnahmen zur Erneuerung von Straßendecken wegen ihrer zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit bereits Gegenstand des Haushaltsplanes 2011 sein.

Ist die **Haushaltssatzung 2011 bereits öffentlich bekanntgemacht und damit rechtswirksam**, wird mit dem „Schlaglochprogramm“ eine wirtschaftliche Möglichkeit für eine einzelne Kreditaufnahme im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen eröffnet.

Sofern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde den Kreditrahmen nicht in voller Höhe genehmigt hat, sind bez. der im Haushalt beschlossenen Maßnahmen Prioritäten zu setzen.

Sofern die Kommune bereits über einen rechtswirksamen Haushalt 2011 verfügt und die Gemeinde mit Blick auf das neue Unterstützungsprogramm **neue Maßnahmen zur Erneuerung von Straßendecken plant**, welche bislang nicht Gegenstand des Haushaltsplanes sind, ist gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 4 KV M-V eine **Nachtragshaushaltssatzung erforderlich**. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist auch wegen zusätzlich erforderlicher Finanzierungsmittel ein betragsmäßig höherer Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in der Nachtragshaushaltssatzung festzusetzen. Die Prüfung, ob dieser erhöhte Gesamtbetrag genehmigungsfähig ist, wird auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 KV M-V erfolgen.

Sofern die Gemeinde eine **Haushaltssatzung 2011 beschlossen hat und die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung noch nicht erfolgt ist** (diese Konstellation wird hauptsächlich wegen des noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens zu den genehmigungspflichtigen Satzungsfestsetzungen vorliegen), sind **Beschlussergänzungen grundsätzlich möglich**. Diese Ergänzungsbeschlüsse sind zur Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit formell in die ursprünglich beschlossene Haushaltssatzung und die zugehörigen Unterlagen einzuarbeiten.

So die **Maßnahmen bereits im rechtswirksamen Haushalt 2010 veranschlagt** waren, mit dem Bau aber noch nicht, z.B. auf Grund der Witterungsverhältnisse, begonnen wurde (und die Bildung von Ausgaberesten zulässig war), kommt grundsätzlich Förderrecht zum Zuge. Soweit die Maßnahme ausgeschrieben, der Bauleistungsvertrag aber unterschrieben war, würde die Maßnahme als begonnen gelten und nicht förderfähig sein.

## 2. Haben die Maßnahmen zur Straßendeckenerneuerung Investitionscharakter i.S. des kameralen bzw. doppischen Haushalts- und Rechnungssystems?

- a) Investitionscharakter i.S. des kameralen Haushalts- und Rechnungssystems haben Maßnahmen, die **deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und laufenden Instandsetzungsarbeit hinausgehen**. Im Ergebnis der Maßnahmenrealisierung muss eine Verlängerung der Straßenrestnutzungsdauer erreicht sein. Eine weitere Bedingung ist, dass sich die Erneuerung von Straßenbelägen aller Art, bituminöser Teppiche und Oberflächenbehandlungen **über die gesamte Profbreite und einen längeren Streckenabschnitt** erstrecken muss (vgl. Ziffer 6.4 der Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände-Kameralistik).
- b) Investitionscharakter i.S. des doppischen Haushalts- und Rechnungssystems liegt vor, wenn an dem Straßenabschnitt, der als einheitlicher Vermögensgegenstand zu betrachten ist, eine grundhafte Erneuerung vorgenommen wird. Speziell die in Rede stehende Dünn- oder Deckschicht- und/oder Binder-

schlechterneuerung kann zu einer Investition führen, wenn durch die Maßnahme die **bisherige Restnutzungsdauer der Straße um 20% und mindestens um 5 Jahre verlängert wird**. Diese erzielbare Verlängerung ist bei der Antragstellung darzustellen.

Nähere Angaben und Beispiele hierzu enthält der durch das Gemeinschaftsprojekt NKHR-MV veröffentlichte Frage/Antwort-Text ([http://cms.mvnet.de/land-mv/NKHR\\_prod/NKHR/Haeufig\\_gestellte\\_Fragen/Vermogenserfassung\\_und\\_Bewertung/Einzelne\\_Bilanzpositionen/Sachanlagen/Infrastrukturvermoegen1444.jsp](http://cms.mvnet.de/land-mv/NKHR_prod/NKHR/Haeufig_gestellte_Fragen/Vermogenserfassung_und_Bewertung/Einzelne_Bilanzpositionen/Sachanlagen/Infrastrukturvermoegen1444.jsp)).

Eine technische Darstellung der zuwendungsfähigen Maßnahmen finden Sie in der **Anlage 3**.

**3. Ist zum Ende der Laufzeit des Darlehens eine endfällige Tilgung mit der Möglichkeit einer Umschuldung zulässig.**

Nein. Es ist vorgesehen, die Tilgungsrate so zu gestalten, dass das gewährte Darlehen nach Ende der Darlehenslaufzeit zurückgezahlt ist. Dies führt (im Vergleich zu einer herkömmlichen Kreditfinanzierung) zu vergleichsweise hohen planmäßigen Tilgungsbeträgen in den einzelnen Jahren.

Mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik kommt der planmäßigen Tilgung eine besondere Bedeutung für den Haushaltsausgleich zu (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik). Insofern wird bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushaltes die Möglichkeit gegeben, eine Darlehenslaufzeit von maximal 10 Jahren zu beantragen, wobei ab dem 6. Jahr der Laufzeit des Darlehens Zinsen in Höhe von 2,5 Prozent p.a. und ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,15 Prozent p.a. bezogen auf den jeweiligen Restschuldbestand des Darlehens bis zur Höhe von 500.000,00 EUR (darüber hinausgehende Beträge sind verwaltungskostenbeitragsfrei) auf Grundlage der Ziffer 6.1 der Richtlinie für den Kommunalen Aufbaufonds vom 06.08.2010 zu zahlen sind. Unter diesen Bedingungen wird die Tilgungsrate so gestaltet, dass unter Berücksichtigung tilgungsfreier Jahre das gewährte Darlehen nach Ende der Darlehenslaufzeit zurückgezahlt ist. Vorzeitige Tilgungen sind auch hier kostenfrei in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich.

**4. Gilt für antragsberechtigte Gemeinden die Einwohnerzahl von 500 und mehr?**

Ja, die Begrenzung zuwendungsberechtigter Gemeinden auf Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 500 und mehr wird auch bezogen auf das Schlaglochprogramm uneingeschränkt angewandt.

5. **Muss das Vorhaben Bestandteil des Verkehrsplanes sein?**

Bei gemeindlichen Straßen soll die zu fördernde Straße Bestandteil eines Generalverkehrsplanes bzw. eines Dokumentes sein, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine verkehrswichtige oder verkehrsberuhigte Straße handelt. Insbesondere kommt es darauf an, ob die zu fördernde Straße auch perspektivisch, etwa in 10 Jahren, noch eine Verbindungsfunktion erfüllen soll. Ist dies in einem entsprechenden Dokument beschlossen oder festgestellt kann unbedenklich von der Förderfähigkeit der Straße ausgegangen werden.

6. **Wie umfangreich müssen die Planung und die vereinfachte Planung sein?**

Es ist von einer Mengenermittlung auszugehen und eine Leistungsbeschreibung an Hand des Standardleistungskataloges zu erstellen.

Das Leistungsverzeichnis mit Mittelpreisen nach dem Mittelpreiskatalog (entspricht einer **Kostenermittlung zur Beantragung der Maßnahme**) dient der Ausschreibung der Maßnahme.

Ein Lageplan ist beizufügen.

7. **Ist eine Doppel-Oberflächenbehandlung förderfähig? (d. h. Aufbringen einer neuen Deckschicht auf die vorhandene Asphaltdecke als doppelte Oberflächenbehandlung - Anspritzen mit Bitumenemulsion und Aufbringen von Splitt)**

Ja, sofern es sich um eine Maßnahme mit Investitionscharakter i.S. des kameralen bzw. doppischen Haushalts- und Rechnungssystems (vgl. Ziffer 2 dieses Erlasses) handelt.

8. **Stellt sich die Erneuerung von Straßendecken im Sinne des Schlaglochprogramms 2011 als eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahme nach § 8 KAG M-V dar, die die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auslöst?**

Nein, denn die Erneuerung von Straßendecken i. S. des Schlaglochprogramms 2011 ist grundsätzlich als **beitragsfreie Instandsetzung einer Fahrbahndecke** zu verstehen.

Die beitragspflichtige Erneuerung nach § 8 KAG M-V hingegen geht vom Umfang her über die Instandsetzung und Unterhaltung hinaus, die der Beseitigung kleinerer oder begrenzter Schäden dienen.

Die beitragsfreie Instandsetzung leistet vom Ausmaß her mehr als die beitragsfreie Unterhaltung und weniger als die beitragspflichtige Erneuerung. Hinsichtlich der Fahrbahn kann eine beitragsfreie Instandsetzung darin bestehen, die Oberfläche zu behandeln, die Deckschicht (die Verschleißschicht) in voller Fahrbahnbreite zu erneuern oder die Spurrinnen in größeren zusammenhängenden Mengen zu beseitigen.

Unterhaltung ist der Sammelbegriff für Maßnahmen kleineren Umfangs und bauliche Sofortmaßnahmen (nicht über die gesamte Fahrbahnbreite, Beseitigen von Schlaglöchern), wie z. B. die punktuelle Ausbesserung schadhafter Stellen. Derartige Unterhaltungsmaßnahmen haben keinen Investitionscharakter i. S. des kameraleen bzw. doppischen Haushalts- und Rechnungssystems und können deshalb nicht Gegenstand des Förderprogramms sein (vgl. Ziffer 2 dieses Erlasses). Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung stehen demnach in einem ansteigenden Stufenverhältnis des Umfangs und der Intensität der Baumaßnahme, wobei nur die Letzte beitragsfähig ist.

#### **9. Ist die bewilligte Maßnahme noch im Haushaltsjahr 2011 abzuschließen?**

Sofern Kommunen, die bereits ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden führen, die bewilligte Maßnahmen nicht in 2011 beenden können, bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Kommunen, die zum 1.1.2012 auf die kommunale Doppik umstellen, können die bewilligte Maßnahme ebenfalls fortführen (auch bereits während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung 2012). Zwar werden im Zuge der Überleitung in der letzten kameraleen Jahresrechnung im Vermögenshaushalt keine Haushaltsausgabereste gebildet (§ 14 Abs. 2 Ziffer 2 KomDoppikEG M-V) und die Haushaltseinnahmereste für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten sind nur insoweit zu bilden, als dies zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes erforderlich ist (§ 14 Abs. 2 Ziffer 3 KomDoppikEG M-V), da die Kreditermächtigung nach § 14 Abs. 3 KomDoppikEG M-V jedoch weitergilt, ist die Finanzierung der fortzuführenden Maßnahme sichergestellt.

Die fortzuführende Maßnahme wird im (doppischen) Haushaltsplan 2012 (Finanzhaushalt) auszahlungsseitig abgebildet. Gleiches gilt für die Einzahlung aus Krediten (ohne Anrechnung auf den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung 2012).

#### **10. Nachweis der Eigentumsverhältnisse gemäß Ziffer 3.3 des Antragsformulars**

Antragsteller können von einer Nachweisführung über die rechtliche Nutzung der betreffenden Grundstücke gegenüber der Bewilligungsbehörde befreit werden. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Erklärung als Anlage zu Ziffer 3.3 des Antragsformulars (**Anlage1**), mit der die rechtliche Verfügbarkeit über die betreffenden Grundstücke bestätigt wird.

#### **11. Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 des Programms zur Erneuerung von Straßendecken kommunaler Straßen 2011 vom 09.03.2011**

Im Interesse eines zeitnahen Abschlusses der Prüfverfahren ist durch den Antragsteller an Hand der **Anlage 2** zu bestätigen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 des Programms zur Erneuerung von Straßendecken kommunaler Straßen 2011 vom 09.03.2011 i.V.m. Ziffer 2 dieses Erlasses gegeben sind.

Die bereits gestellten Anträge sind auf Grundlage dieses Erlasses zu ergänzen.

**Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden:  
Ich bitte, diesen Runderlass den Ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Ämtern und  
Gemeinden weiterzuleiten.**

Im Auftrag

Pälecke

## Anlage 1

### Anlage zu Ziffer 3.3 des Antragsformulars: Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen

Ich/ Wir\* erklären, dass die rechtliche Verfügbarkeit über die betreffenden Grundstücke gegeben ist. Der Lageplan mit Bezeichnung der betreffenden Grundstücke ist beigelegt. Mir/ Uns\* ist bekannt, dass bei einer unzutreffenden Erklärung der Bürgermeister/Zweckverbandsvorsteher/ Landrat\* nach den beamtenrechtlichen Vorschriften haftet.

\*Unzutreffendes streichen

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschriften)  
ggf. Dienstsiegel

**Anlage zu Ziffer 5 des Antragsformulars:**

**Erklärung zu den Zuwendungsvoraussetzungen bezogen auf die beantragte Maßnahme für eine Förderung aus dem Programm zur Erneuerung von Straßendecken kommunaler Straßen 2011 vom 09.03.2011**

- Die zur Förderung beantragte Maßnahme zur Erneuerung von Straßendecken bezieht sich ausschließlich auf eine der unter Nummer 1 des Programms zur Erneuerung von Straßendecken kommunaler Straßen 2011 vom 09.03.2011 genannten Förderbereiche i.V.m. Ziffer 2 dieses Erlasses
- Die Maßnahme ist bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant.
- Die Maßnahme ist nicht Teil eines anderen Zuwendungsvorhabens.
- Das Vorhaben ist Bestandteil eines entsprechenden Verkehrsplanes.
- Die zur Förderung beantragte Maßnahme zur Straßendeckenerneuerung hat Investitionscharakter i.S. des kameralen bzw. doppischen Haushalts- und Rechnungssystems.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschriften)  
ggf. Dienstsiegel

## Anlage 3

### Technische Darstellung zuwendungsfähiger Maßnahmen

<b>Maßnahme</b>	<b>Stärke der Schicht</b>
Erneuerung durch Dünnschichtbelag (DSK, DSH, DSHV)	2-3 cm
Erneuerung der Deckschicht (AC D, SMA)	4 cm
Erneuerung der Binderschicht und Deckschicht, Abschluss mit Dünnschichtbelag	10-12 cm
Erneuerung der Binder-und Deckschicht, Abschluss mit Asphaltdeckschicht (AC D, SMA)	14 cm
Ausgleichsschicht bis 6 cm und Deckschicht als Dünnschicht-/Deckschichtbelag	8-10 cm
Asphalttragdeckschicht	8-10 cm
Rückformen einer Asphalttschicht (Remix)	

DSK-Dünne Asphaltdeckschichten im Kalteinbau,  
DSH-Dünne Asphaltdeckschichten im Heißeinbau,  
DSH V- Dünne Asphaltdeckschichten im Heißeinbau auf Versiegelung  
Grundlage: ZTV BEA-StB 09, ZTV Asphalt-StB 07, TL Asphalt-StB 07